

Bodennutzungshaupterhebung

2007

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VII A, Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 86 60; Fax: +49 (0) 18 88 / 644 89 72 oder E-Mail:
agrar@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

Allgemeine Angaben zur Statistik

Bodennutzungshaupterhebung • *Berichtszeitraum*: Alle Merkmale werden im gleichen Erhebungszeitraum erfasst, den Merkmalen liegen jedoch unterschiedliche Berichtszeiträume zugrunde • *Erhebungszeitraum*: Januar bis Mai des Erhebungsjahres • *Periodizität*: Jährlich • *Erhebungsgesamtheit*: Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 Hektar oder festgelegten Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen sowie Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte*: Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, zur Nutzung der Gesamtflächen, zur Nutzung der Bodenflächen sowie zum Zwischenfruchtanbau • *Zweck der Statistik*: Gewinnung aktueller, kohärenter und konsistenter Informationen über die Anbauverhältnisse in der Landwirtschaft als eine Grundlage für die Berechnung und Vorausschätzung der Erntemengen, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie für Versorgungsbilanzen • *Hauptnutzer*: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Landesregierungen, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung.

Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung*: postalische oder persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte, es besteht Auskunftspflicht; teilweise Übernahme aus Verwaltungsdaten • *Stichprobenverfahren*: Einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren (außer in den Jahren, in denen eine allgemeine Erhebung stattfindet) • *Stichprobenumfang*: Höchstens 100 000 Betriebe • *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: Die Erhebungsbogen (im Anhang des Dokuments) sowie betriebliche Daten aus Verwaltungsquellen werden in den Statistischen Landesämtern gesammelt und aufbereitet; im Statistischen Bundesamt wird das Bundesergebnis zusammengestellt.

Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler*: Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte, auszugsweise Veröffentlichung (tabellarisch) • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Rechnerische Bereinigung der geringfügigen Antwortausfälle (mit Ausnahme von nicht mehr existenten Betrieben) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen und Rückfragen in den Betrieben • *Gesamtbewertung*: Durch hohen Stichprobenumfang und geringe Antwortausfälle hohe Genauigkeit.

Aktualität und Pünktlichkeit

• *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Vorläufige Ergebnisse Anfang August des Berichtsjahres, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene im ersten Quartal des Folgejahres.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich*: Vorjahresvergleiche ab Berichtsjahr 1950 (uneingeschränkt ab 1999) möglich • *Räumlich*: europäisch: Trotz nationaler Unterschiede in der Erhebungsmethodik ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet; national: Vergleich zwischen Bundesländern sowie (bis 2000) früherem Bundesgebiet und neuen Ländern (und Berlin-Ost) möglich.

Bezüge zu anderen Erhebungen

• *Amtliche Statistik*: Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Allerdings bestehen Verbindungen zu den weiteren Erhebungen zur Nutzung von Bodenflächen wie der Gemüseanbauerhebung, der Zierpflanzenerhebung, der Baumschulerhebung, der Baumobstanbauerhebung, der Gartenbauerhebung sowie der Weinbau- und Rebflächenerhebungen. Zudem stellen die Ergebnisse eine Grundlage für die Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE), die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) sowie die Ergänzende Erntermittlung (EEE) dar.

Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:*
<http://www.destatis.de/publikationen>
Publikationsservice: Fachserienbereich 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“

Qualitätsmerkmale der Statistik: Bodennutzungshaupterhebung

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitlich und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen

Anlage

Qualitätsmerkmale der Statistik: Bodennutzungshaupterhebung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik

Bodennutzungshaupterhebung

1.2 Berichtszeitraum

Die Bodennutzungshaupterhebung findet jährlich statt. In Jahren, in denen eine Agrarstrukturerhebung (alle zwei Jahre) durchgeführt wird, ist sie Teil dieser Erhebung (siehe Qualitätsbericht Agrarstrukturerhebung). In den Zwischenjahren wird die Bodennutzungshaupterhebung gemeinsam mit der Erhebung über die Viehbestände im Mai durchgeführt (siehe Qualitätsbericht Erhebung über die Viehbestände).

Für die einzelnen Merkmale sind unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. Berichtszeitpunkte festgelegt:

- Für die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und die Nutzung der Gesamtfläche als Bestandteile der Bodennutzung ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitpunkt.
- Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale zur Nutzung der Bodenflächen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr.
- Für den Zwischenfruchtanbau umfasst der Berichtszeitraum die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

1.3 Erhebungszeitraum

Die Bodennutzungshaupterhebung ist von Januar bis Mai des Erhebungsjahres durchzuführen.

1.4 Periodizität

Die Bodennutzungshaupterhebung, bestehend aus den Erhebungsteilen „Nutzung der Bodenflächen“ und „Feststellung der betrieblichen Einheiten einschließlich Nutzung der Gesamtflächen“, wird jährlich durchgeführt. Sie findet im Wechsel repräsentativ und allgemein (total) statt. Dabei werden seit 1999 alle zwei Jahre die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen allgemein erhoben; die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten entfallen in den Jahren dazwischen. Alle vier Jahre, zuletzt 2003 und wieder 2007, werden die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen und den Zwischenfruchtanbau allgemein erfragt.

1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der allgemeinen (totalen) Erhebungen werden von den Statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden und Gemeindeteile veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar. Bei repräsentativen Erhebungen beschränkt sich die regionale Gliederungstiefe auf das Bundesgebiet, die Bundesländer und teilweise die Regierungsbezirke.

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit der Bodennutzungshaupterhebung gehören seit 1999 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens jeweils acht Rindern oder Schweinen oder zwanzig Schafen oder zweihundert Lege- oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder jeweils dreißig Ar bestockter Reb- oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Für den allgemeinen Erhebungsteil zur Feststellung der betrieblichen Einheiten werden zudem alle Betriebe einbezogen, die über mindestens zehn Hektar Waldfläche verfügen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe in der Bodennutzungshaupterhebung sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren oder Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand erhalten (Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003). Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen hervorbringen.

1.8 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662) und Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 (ABl. EG Nr. L 88 S. 1) über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung
- Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 98 S. 1) über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide
in den jeweils geltenden Fassungen

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Bodennutzungshaupterhebung durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Zu den Erhebungsinhalten der Bodennutzungshaupterhebung gehören folgende Merkmale:

- zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:
der Betriebsitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
- bei der Nutzung der Gesamtfläche:
die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
- bei der Nutzung der Bodenflächen:
die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

Zudem werden – bei Vorliegen der notwendigen Rechtsgrundlagen – aktuelle Fragestellungen in einzelnen Erhebungen zusätzlich erhoben. So wurde im Jahr 2004 das Merkmalsprogramm um Fragen zu Bodenbearbeitungsverfahren einmalig erweitert. Die zusätzlich gewonnenen Daten dienen als Basis für wissenschaftliche Untersuchungen im Umweltbereich. 2007 erfolgte zu Testzwecken in mehreren Bundesländern eine Befragung zum Anbau von pflanzlichen Kulturen zur Biogaserzeugung.

2.2 Zweck der Statistik

Die Informationen aus der Bodennutzungshaupterhebung sind Grundlage für die Berechnung und Vorausschätzung von Erntemengen. Die Ergebnisse werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Des Weiteren stellen die aus der Bodennutzungshaupterhebung gewonnenen Daten für Wirtschaft und Politik eine wichtige Entscheidungshilfe auf nationaler und supranationaler Ebene dar.

2.3 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Ferner wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.4 Einbeziehung der Nutzer

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedsstaaten. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Bodennutzungshaupterhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte noch von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht immer direkt durch die Statistischen Landesämter, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Betriebe sowie in Baden-Württemberg und Bayern Bewirtschafter von gemeinschaftlich genutzten Flächen (§ 6 Nr. 1 b AgrStatG).

Die Statistischen Landesämter haben gemäß § 93 Abs. 8 AgrStatG zudem die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, soweit die Angaben mit den Merkmalen der Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen. Insofern sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

3.2 Stichprobenverfahren

Die Stichprobe für die repräsentativen Erhebungen ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage dient in der Regel das Einzelmateriale der vorhergehenden allgemeinen Agrarstrukturerhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichproben-

betriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu werden je Bundesland fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (z.B. Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie Fruchtarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

3.2.1 Stichprobenumfang

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist bundesweit ein Stichprobenumfang von höchstens 100 000 Betrieben vorgesehen.

3.2.2 Schichtung

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder. Für den Auswahlplan der Bundesländer wird im zweiten Schritt das Einzelmaterial des Vorperiodenergebnisses nach 26 Schichten gegliedert. Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch einseitige Konzentration (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

3.2.3 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor Eins.

3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Landesämtern versendeten Erhebungsbogen eigenständig aus oder erteilen die Angaben gegenüber Erhebungsbeauftragten soweit diese für die Befragung eingesetzt wurden.

Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Landesämter betriebliche Daten aus Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzen und in den Erhebungsbogen übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Erhebungsbogen werden entweder direkt im Dialog oder nach einer maschinellen Datenerfassung in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Landesämter ihre Länderergebnisse ermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde zur Landwirtschaftszählung 1999 für die Strukturhebungen in der Landwirtschaft das Konzept der „Integrierten Erhebung“ eingeführt. Die „Integrierte Erhebung“ gewährleistet die zeitgleiche Erfassung aller Merkmale der bis dahin zu unterschiedlichen Terminen durchgeführten Einzelstatistiken über Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und andere Strukturmerkmale. Voraussetzung für diese Harmonisierung war die Anhebung und Vereinheitlichung der unteren Erfassungsgrenzen. In der Folge nahm der mit den agrarstatistischen Erhebungen verbundene Aufwand für die Betriebe und die

Zahl der auskunftspflichtigen Betriebe ab. Weiterhin können die Statistischen Landesämter zur Entlastung des Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit nutzen, vorhandene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

3.5 Dokumentation des Fragebogens

Die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2007 sowie der Bodennutzungshaupterhebung im Jahr 2006 eingesetzten Erhebungsbogen befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen als Muster im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Bodennutzungshaupterhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle der Erhebung entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerarten weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in tabellarischer Form veröffentlicht. Für Auswertungszwecke liegen genauere Informationen über die Größe des relativen Standardfehlers in den Statistischen Ämtern vor.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Dabei ist zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen auch Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Gleiches gilt für Betriebe, die zwar befragt wurden, die Antwort aber verweigert haben. Für die „echten“ Ausfälle wird der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst angepasst. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein

Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden. Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten, oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die „unechten“ Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch Plausibilitätskontrollen im Allgemeinen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Bodennutzungshaupterhebung finden hierzu zahlreiche Fehlerschlüssel Anwendung.

4.4 Fehler in der Erfassungsgrundlage

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Bodennutzungshaupterhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Vorperiodenergebnisse des totalen Erhebungsteils herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert, wobei seit dem Jahr 2000 zweijährlich das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

4.5 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten

Erhebungsbogen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Bodennutzungshaupterhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung oder aus Verwaltungsdaten übernommen.

4.6 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter oder aus Verwaltungsdaten befüllt und somit möglichst gering gehalten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden erste vorläufige Bundesergebnisse über die Nutzung der Bodenflächen bereits im August des Erhebungsjahres veröffentlicht. Endgültige Bundesergebnisse stehen spätestens im ersten Quartal des Folgejahres zur Verfügung.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Bodennutzungshaupterhebungen (früher auch: „Bodenbenutzungserhebungen“) finden bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts im (mit Unterbrechungen) jährlichen Abstand statt. Seit diesem Zeitpunkt unterliegen die Erhebungen einer stetigen Anpassung, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den

Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Entsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (zuletzt 1999) sowie die Zusammenlegung von Erhebungsterminen.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und –gesamtheit).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Bei den erhobenen Merkmalen treten kaum Überschneidungen mit Merkmalen anderer Erhebungen auf. Einzelne Merkmale sind jedoch auch Bestandteil der Flächenerhebung nach § 4 AgrStatG, wo die Flächen auf Basis der Liegenschaftskataster der Vermessungsverwaltungen der Länder ermittelt und regional nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet werden. Bei den Landwirtschaftsstatistiken hingegen findet das Betriebssitzprinzip Anwendung, wonach alle Flächen eines Betriebes der regionalen Einheit des Betriebssitzes zugeordnet werden. Dies hat gemeinsam mit den unteren Erfassungsgrenzen und z.T. abweichenden Merkmalsdefinitionen in den Bodennutzungsstatistiken zur Folge, dass die Ergebnisse nicht mit denen der Flächenerhebung vergleichbar sind.

Verbindungen zu weiteren Bodennutzungserhebungen bestehen zur Gemüseanbauerhebung, Zierpflanzenerhebung, Baumschulerhebung, Baumobstanbauerhebung, Gartenbauerhebung und der Weinbau- und Rebflächenerhebungen, wo spezielle Merkmale der Bodennutzung gezielter erfragt werden.

Zudem stellen die Ergebnisse eine Grundlage für die Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE), die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) sowie die Ergänzende Erntemittlung (EEE) dar.

8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung werden sowohl von den meisten Statistischen Landesämtern als auch vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Statistischen Ämter veröffentlichen zudem ausgewählte Ergebnisse in Querschnittsveröffentlichungen (z.B. Jahrbücher, Zeitschriften, Statistische Berichte) und im Internet.

Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

- Fachserie 3, Reihe 2.1.2 Bodennutzung der Betriebe (Struktur der Bodennutzung)
- Fachserie 3, Reihe 3.1.2 Bodennutzung der Betriebe (Landwirtschaftlich genutzte Flächen)
(2002 bis 2004 Fachserie 3, Reihe 1.1.1 Bodennutzung und Viehbestand der Betriebe)
- Statistisches Jahrbuch

Diese können im Publikationsservice unter folgendem Link abgerufen und kostenlos heruntergeladen werden:

- <http://www.destatis.de/publikationen>
Publikationsservice: Fachserienbereich 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“

Außerdem können die Ergebnisse über folgende Fundstellen abgerufen werden:

- Lange Zeitreihen in Genesis:
<http://www.genesis.destatis.de/genesis/online/logon>
- Statistik-Portal:
http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb11_jahrtab20.asp
- Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturerhebung stehen im Qualitätsbericht zur Agrarstrukturerhebung
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitaetsberichte/LandForstwirtschaft/Agrarstruktur,property=file.pdf>
zur Verfügung.

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Statistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
53117 Bonn

Tel.: 01888 / 644 – 8660
Fax: 01888 / 644 – 8972
agrار@destatis.de

Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Rücksendung bitte bis:
XX. MONAT 2007

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift



Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:



Telefon oder E-Mail:



Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXX - Durchwahl
Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
Rechtsgrundlagen und
weitere rechtliche Hinweise
finden Sie auf Seite 10
des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Erhebung erfüllt zugleich die Anforderungen der Bodennutzungshaupterhebung
und der Erhebung über die Viehbestände.

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
2. weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner

oder jeweils für Erwerbszwecke:

 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
3. einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur die Abschnitte 1 und 2 ab Code 245 bis 265 aus.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (*soweit zutreffend*) zum Beispiel:
- b) Eintragen der zutreffenden Flächen in Hektar und Ar rechtsbündig zum Beispiel:

1	5	3	0
---	---	---	---
- c) Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig zum Beispiel:

1	1	2	8
---	---	---	---

Fragen, die mit einem Verweis (z. B. [24]) gekennzeichnet sind, werden in der Anlage zum Fragebogen noch näher erklärt.

Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

zum Beispiel: Waldflächen [24]

Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z. B. Betriebsinhaber/-in) wird im Nachfolgenden verzichtet.

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

	Code	Schlüssel-Nr.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	065	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e.V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (e.G.)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 65
Stiftung des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 66
Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen		<input type="checkbox"/> 67
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete
Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten [1]

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen und weiter mit Code 246

		Code	ha	a
Getreide ohne Mais	Winterweizen (ohne Durum) [2]	201	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Dinkel [3]	211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	202	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hartweizen (Durum)	203	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	204	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen	205	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	206	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	207	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	208	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintermenggetreide	209	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommernenggetreide	210	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Mais	Körnermais zum Ausreifen	212	<input type="text"/>
Corn - Cob - Mix		213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)		242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hülsenfrüchte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Lupinen zur Körnergewinnung [4]	301	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiseerbsen/-bohnen) [5]	216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hackfrüchte	Frühe Speisekartoffeln	218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln [6]	219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln [7]	217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke [8]	300	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zuckerrüben ohne Samenbau	220	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Runkelrüben ohne Samenbau [9]	221	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben) [10]	222	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ölfrüchte	Winterraps zur Körnergewinnung	229	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Öllein, Flachs (zur Körner- und Fasergewinnung)	231	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnersonnenblumen	233	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	232	<input type="text"/>	<input type="text"/>

		Code	ha	a	
Sonst. Handelsgewächse	Hopfen (einschl. Alt- und Junghopfen)	234			
	Tabak	235			
	Rüben und Grünfütterpflanzen zur Samengewinnung	236			
	Heil- und Gewürzpflanzen [11]	237			
	Alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorie, Hanf, Rollrasen) [12]	238			
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen, ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten [13]	im Wechsel mit landw. Kulturen im Freiland	223		
		im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	im Freiland	224	
			unter Glas	225	
	Blumen und Zier- pflanzen einschl. Jungpflanzen [14]	im Freiland	226		
		unter Glas	227		
	Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas	228			
Ackerfütterbau	Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch	239			
	Luzerne, Luzernegras	240			
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland [15]	241			
	Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge [16]	243			
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache (ohne nachwachsende Rohstoffe) [17]		244			
Ackerland insgesamt (Summe 201 bis 244, 300, 301)		245			
Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) [18]		246			
Obstanlagen (ohne Erdbeeren) [19]		247			
Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf) [20]		248			
Dauergrünland	Dauerwiesen	249			
	Mähweiden	250			
	Dauerweiden	251			
	Almen [21]	252			
	Streuwiesen und Hutungen	255			
	Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland [22]	253			
Rebland/Rebfläche (einschl. Rebbrache zur Wiederbestockung) [23]		256			
Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)		257			
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe 245 bis 257)		258			
Waldflächen [24]		262			
Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen [25]		259			
Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen [26]		264			
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe 258 bis 264)		265			

darunter von **Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen) [1]**
Abschnitt 2: - Eintragungen bitte auch bei den vorhergehenden Codes des Abschnittes 2 nachweisen -

Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	a
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]	392	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]	393	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [5]	388	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Alle anderen Pflanzen auf dem Ackerland [6]	389	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland [7]	390	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anbauflächen zur Biogaserzeugung insgesamt (Summe 386 bis 390, 392, 393) [8]	391	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch
(einschl. aus der Produktion genommene Flächen) [1]

	Code	ha	a
Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe [2]	268	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen [3]	269	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige stillgelegte Flächen [4]	270	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 bis 270)	267	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007 [1]

Zwischenfrüchte als Unter-/Stoppelsaat in der Zeit vom Sommer/Herbst 2006 bis Frühjahr 2007		Nutzung als Sommer- bzw. Winterzwischenfrucht	Zwischenfruchtanbaufläche [2]					
			insgesamt			darunter zur Futtergewinnung		
			Code	ha	a	Code	ha	a
Klee und kleeartige Pflanzen [3]	Sommerzwischenfrucht	274	<input type="text"/>	<input type="text"/>	275	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	276	<input type="text"/>	<input type="text"/>	277	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gräser und Getreide zur Grünnutzung [4]	Sommerzwischenfrucht	278	<input type="text"/>	<input type="text"/>	279	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	280	<input type="text"/>	<input type="text"/>	281	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Grobleguminosen [5]	Sommerzwischenfrucht	282	<input type="text"/>	<input type="text"/>	283	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	284	<input type="text"/>	<input type="text"/>	285	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Kreuzblütler Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf, Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	Sommerzwischenfrucht	286	<input type="text"/>	<input type="text"/>	287	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	288	<input type="text"/>	<input type="text"/>	289	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben), Futterkohl (Markstammkohl)	Sommerzwischenfrucht	290	<input type="text"/>	<input type="text"/>	291	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	292	<input type="text"/>	<input type="text"/>	293	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige Zwischenfrüchte [6]	Sommerzwischenfrucht	294	<input type="text"/>	<input type="text"/>	295	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Winterzwischenfrucht	296	<input type="text"/>	<input type="text"/>	297	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Insgesamt [7]	Sommer- und Winterzwischenfrucht	298	<input type="text"/>	<input type="text"/>	299	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

		Code		
Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau? [1]		750	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 7</i>
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt? [2]		751	<input type="text"/>	<input type="text"/> ha/a
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung? [3]		752	<input type="text"/>	<input type="text"/> ha/a
Sind die folgenden Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen? [4]	Pferde	753	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Rinder	754	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Schafe	755	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Schweine	756	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Geflügel	757	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1]

		Code		
Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		040	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 7.2</i>
<i>Die zutreffende Art ankreuzen.</i>	Buchführung mit Jahresabschluss	041	<input type="checkbox"/> 1	
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2	
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3	
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4	

Abschnitt 7.2: Umsatzbesteuerung [2]

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?	042	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
---	-----	-------------------------------	---------------------------------

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung wird im Frühjahr 2007 total durchgeführt. Repräsentativ zu erhebende Merkmale werden mit einer Stichprobe von höchstens 100 000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584).

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG die **Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe**. Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (das Statistische Landesamt) **porto- und kostenfrei** zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Erhebungsvordruck eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von den Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Landesamt in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 8 und 10 AgrStatG.

Unterschrift

Nach § 11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/n durch Unterschrift zu bestätigen.

Erläuterungen zur Agrarstrukturerhebung 2007 (N)

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

- [1] In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland und Brache (auch wenn auf diesen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden) sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland.
- Nicht** zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.
- [2] **Code 201** Einschließlich Dinkel, wenn nicht gesondert bei Code 211 erfasst.
- [3] **Code 211** Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.
- [4] **Code 301** Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.
- [5] **Code 216** Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken (auch als Gemenge), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.
- [6] **Code 219** Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.
- [7] **Code 217** Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (früh, mittelfrüh und spät) ist hier nicht erforderlich. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 300 getrennt erfasst.
- [8] **Code 300** Nur eintragen, wenn nicht bei Code 217 einbezogen.
- [9] **Code 221** Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.
- [10] **Code 222** Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Marktstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.
- [11] **Code 237** Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian (einschließlich Topfware). Kräuter zum Verkauf in frischem Zustand, wie Petersilie und Schnittlauch (einschl. Topfware) sind bei den Codes 223 bis 225 anzugeben.
- [12] **Code 238** Zu den anderen Handelsgewächsen zählen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
- [13] **Code 223 bis 225** Für Gemüse und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Dazu zählen auch Petersilie und Schnittlauch (einschließlich Topfware). Bei „unter Glas“ (Code 225) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelt/Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
- [14] **Code 226 bis 227** Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen, bei „unter Glas“ (Code 227) sind Gewächshäuser und begehbare Folienzelt/Folientunnel einzubeziehen.
- [15] **Code 241** Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland).
- [16] **Code 243** Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung (z. B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen).
- [17] **Code 244** Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z. B. Winterraps) einzutragen. Aufgeförderte stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberente stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Code 259) anzugeben.
- [18] **Code 246** Haus- und Nutzgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse (Gemüse und Obst) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
- [19] **Code 247** Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren, Tafeltrauben sowie die Obstbäume und -sträucher in Haus- und Nutzgärten.
- [20] **Code 248** Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes) sowie Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als „Gebäude- und Hofflächen“ unter Code 264 anzugeben.
- [21] **Code 252** In Bayern getrennte Erfassung der Almen.
- [22] **Code 253** Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- [23] **Code 256** Zu der bestockten Rebfläche zählen auch die Flächen, die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden, sowie Rebschulflächen, Flächen mit Anbau von Tafeltrauben und Unterlagenschnittgärten. Hier bitte nur ausfüllen, wenn Rebland bewirtschaftet wird.
- [24] **Code 262** Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (z. B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (z. B. Krüppelwald, Waldwiesen). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
- [25] **Code 259** Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 244 (Ackerland) bzw. Code 253 (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland) anzugeben.
- [26] **Code 264** Dazu gehören Gebäude- und Hofflächen, so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hecken, Knicks, Feldgehölze, Tümpel, Lesesteinwälle) sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten usw.

darunter von

Abschnitt 2: Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen)

- [1] Beim Anbau zur Biogaserzeugung sind alle Anbauflächen von Pflanzen anzugeben, die zur Verwendung in hofeigenen und nicht hofeigenen Biogasanlagen vorgesehen sind. Dazu zählt der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Biogaserzeugung auf stillgelegten Flächen wie auch der Anbau von Kulturen zur Biogaserzeugung auf nicht stillgelegten Flächen (Energiepflanzenanbau). Dabei sind auch die Flächen anzugeben, für die keine Anbau- und Abnahmeverträge abgeschlossen wurden.

Wie in den allgemeinen Hinweisen zu Abschnitt 2 erläutert, sind diejenigen Flächen einzutragen, die als **Hauptnutzung** auf der Fläche angebaut werden. Dabei sind auch Flächen anzugeben, auf denen ein **Mischanbau** mit anderen Kulturen erfolgt, wenn dieser Mischanbau überwiegend dem jeweiligen Merkmal zugeordnet werden kann.

Nicht anzugeben sind Neben- oder Zwischenfruchtkulturen, die zur Biogaserzeugung verwendet werden sowie Anbauflächen von Pflanzen, bei denen ausschließlich die als Nebenerzeugnis anfallenden **Koppelprodukte** (z. B. Zuckerrübenschnitzel, Rapskuchen) und/oder Abfallprodukte (z. B. Ernterückstände, Pflanzenreste) für die Biogaserzeugung genutzt werden. Nicht anzugeben sind ebenso Flächen auf denen nachwachsende Rohstoffe für andere Zwecke, wie z. B. Biodiesel, angebaut werden.

- [2] **Code 386** Alle Getreidearten, die als **Ganzpflanzenernte** zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, einschließlich Winter- und Sommermenggetreide, jedoch ohne Mais. Die Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [3] **Code 392** Hier sind alle Getreideflächen anzugeben, die nicht in Form von Ganzpflanzen(-silage) sondern als **Getreidekörner** geerntet werden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, jedoch ohne Mais. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 201 bis 211 anzugeben.
- [4] **Code 393** Körnermais und Corn-Cob-Mix (CCM) zur Körnergewinnung (ohne Lieschkolbenschrot), die zur Biogaserzeugung vorgesehen sind. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 212 und 213 anzugeben.
- [5] **Code 388** Silomais einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot (LKS), der zur Biogaserzeugung vorgesehen ist. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter Code 242 anzugeben.
- [6] **Code 389** Hierzu zählen die Flächen aller anderen Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter den Codes 386, 392, 393, 388 genannt wurden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind (unabhängig ob Körner- oder Ganzpflanzenernte), z. B. Klee, Gras, Luzerne und Gemenge sowie Raps und Rübsen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sonnenblumen. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 bei den jeweiligen Kulturen (Codes 214 - 243, 300, 301) anzugeben.
- [7] **Code 390** Alle Dauergrünlandflächen von denen Schnittgut für die Verwertung in Biogasanlagen geerntet wird. Bei mehreren Schnitten, die nicht vollständig zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, ist die Fläche anteilig anzugeben. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter den Codes 249 bis 253, 255 anzugeben.
- [8] **Code 391** Es ist die gesamte Anbaufläche für Pflanzen zur Biogaserzeugung einzutragen, d.h. die Summe aller unter den Codes 386 bis 393 aufgeführten Kulturen.

Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen)

- [1] Flächenstilllegung zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen und aus der Produktion genommene Flächen mit Anspruch auf Betriebsprämie sowie Flächen mit Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder und Flächenstilllegungen im Rahmen der Produktionsaufgaberente.
- [2] **Code 268** Stilllegungsflächen auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, sowie Flächen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden und für die ein Beihilfeanspruch besteht. Ohne Flächen, die unter Code 270 angegeben sind. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244 und/oder Code 253 angeben.
- [3] **Code 269** Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Bitte gleichzeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (z. B. Abschnitt 2, Code 229).
- [4] **Code 270** Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244, 259, 253 oder 262 angeben.

Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007

- [1] Hier werden die Flächen des Zwischenfruchtanbaus zusätzlich zum Hauptfruchtanbau (siehe Abschnitt 2) erfragt. Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Er kann der Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Gründüngung), der Verbesserung der Futtergrundlage und der Verminderung der Bodenerosion dienen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2006 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2007 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen z. B. Unter-/Stoppelsaaten, Blanksaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Beim Anbau von Sommerzwischenfrüchten erfolgte der Umbruch noch im Jahr 2006, beim Umbruch im Jahr 2007 zählen die Flächen zum Winterzwischenfruchtanbau. Dazu gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.
- [2] In der Spalte „insgesamt“ (Code 274, 276, 278 ... bis 298) ist der gesamte Zwischenfruchtanbau einschließlich zur Futtergewinnung anzugeben. Als Darunterposition der Spalte „insgesamt“ ist die Zwischenfruchtanbaufläche zur Futtergewinnung anzugeben (Code 275, 277, 279 ... bis 299). Sie muss gleichzeitig in der Spalte „insgesamt“ enthalten sein.
- [3] **Code 274 bis 277** Zum Beispiel Luzerne, Serradella, Klee gras und gemischter Anbau von Kleearten.
- [4] **Code 278 bis 281** Zum Beispiel kurzlebige Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais.
- [5] **Code 282 bis 285** Zum Beispiel Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z. B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge).
- [6] **Code 294 bis 297** Zum Beispiel Phazelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen.
- [7] **Code 298 bis 299** Es ist jeweils die gesamte „Fläche“ des Zwischenfruchtanbaus einzutragen, d. h. die Summe aller aufgeführten Sommer- und Winterzwischenfruchtanbauflächen.

Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007

- [1] Die Erhebung über die Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen. **Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.**

Bei der Erhebung über die Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden** sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
 - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

- [2] **Code 117** Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.

- [3] **Code 125 bis 129** Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- [4] **Code 127 bis 129** Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

- [5] **Code 130 bis 134** Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

- [6] **Code 136 bis 139** Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.

- [7] **Code 137** Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.

- [8] **Code 138** Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.

- [9] **Code 140 bis 142** Einschließlich der Küken.

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

- [1] **Code 750** Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit „ja“ zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.

- [2] **Code 751** Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.

- [3] **Code 752** Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.

- [4] **Code 753 bis 757** Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit „ja“ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

- [1] Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier angeführten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die z. B. eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine „Sonstige Personengemeinschaft“ in Form einer Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d.h. sie ist wie ein Einzelunternehmen einzustufen. Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht

nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.

- [2] Für die Umsätze landwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung und kreuzen stets „ja“ an.

Bodennutzungshaupterhebung und Erhebung über die Viehbestände im Mai 2006

Postalische Anschrift des Amtes

Falls Anschrift und Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren!

Rücksendedatum:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum, Unterschrift

Auskunftspflichtige/r bzw. mit der Auskunftserteilung Beauftragte/r

Ansprechpartner/ -in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmale siehe Unterrichtung auf dem Einlegeblatt.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: +49 xxxx - (Durchwahl)

Ansprechpartner/ -in:
Hr. xxxxxxx - (xxxx)
Fr. xxxxxxx - (xxxx)
Tel.: (+49) 1888 - 644-(Durchwahl)
Fax: (+49) 1888 - 644 8963

E-Mail:
xxxxxxxxxxxxx.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

- 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
- weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**:

- 8 Rinder
- 8 Schweine
- 20 Schafe
- 200 Legehennen
- 200 Junghennen
- 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
- 200 Gänse, Enten und Truthühner

Oder jeweils für Erwerbszwecke:

- 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar Hopfen
- 30 Ar Tabak
- 30 Ar Baumschulen
- 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
- 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
- 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
- 30 Ar Gartenbausämereien
- 3 Ar Gemüse unter Glas
- 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend) zum Beispiel:
- b) Eintragen zum Beispiel:
- der zutreffenden Flächen (rechtsbündig) zum Beispiel:
 - der zutreffenden Anzahl (rechtsbündig) zum Beispiel:

<input checked="" type="checkbox"/>	
ha	a
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 1 5	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 1 5	

Fragen, die mit einem Verweiskästchen (z.B.) gekennzeichnet sind, werden jeweils auf der gegenüberliegenden Seite im Fragebogen noch näher erklärt. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens:

Rücksendeanschrift

Name des Amtes
Anschrift

Bemerkung:

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Abschnitt 1: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2006 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Lfd.-Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 1
----------	--

- 1** In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie stillgelegtes/ aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland und Brache sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland.
- Nicht** zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (*siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen*) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (*siehe Obstanlagen*).
- Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (*Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen*) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

Lfd.-Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
----------	------	--

- 2** 201 Einschließlich Dinkel, wenn nicht gesondert bei Code 211 erfasst.
- 3** 211 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.
- 4** 301 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.
- 5** 216 Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken (*auch als Gemenge*), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.
- 6** 219 Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.
- 7** 217 Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (*früh, mittelfrüh und spät*) ist hier nicht erforderlich, einschließlich Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 300 getrennt erfasst.
- 8** 300 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 217 einbezogen.
- 9** 221 Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.
- 10** 222 Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.
- 11** 231 Öllein, Flachs zur Körner- und Fasergewinnung.
- 12** 232 Zu den anderen Ölrüchten zählen z.B. Körnersenf und Sojabohnen.

1 Abschnitt 1: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2006 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen.			<input type="checkbox"/> Wenn X, bitte weiter mit Code 246
		Code	ha a
2 3 Getreide	Winterweizen (ohne Durum)	201	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Dinkel	211	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	202	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Hartweizen (Durum)	203	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Triticale	204	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Roggen (Winter- und Sommerroggen)	205	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Wintergerste	206	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sommergerste	207	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Hafer	208	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Wintermenggetreide	209	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sommernenggetreide	210	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Mais	Körnermais zum Ausreifen	212	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Corn-Cob-Mix	213	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	242	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4 5 Hülsenfrüchte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Lupinen zur Körnergewinnung	301	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen	216	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6 7 8 9 10 Hackfrüchte	Frühe Speisekartoffeln	218	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln	219	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln	217	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke	300	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Zuckerrüben ohne Samenbau	220	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Runkelrüben ohne Samenbau	221	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11 12 Ölfrüchte	Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau	222	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Winterraps zur Körnergewinnung	229	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Öllein, Flachs	231	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Körnersonnenblumen	233	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke	232	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Lfd.-Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
13	234	Bei Hopfen ist der Alt- und Junghopfen einzubeziehen.
14	237	Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminz, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian u. a.
15	238	Zu den anderen Handelsgewächsen zählen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
16	223 - 225	Für Gemüse und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Bei „unter Glas“ (Code 225) sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
17	226 - 227	Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen, bei „unter Glas“ (Code 227) sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel einzubeziehen.
18	241	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (<i>kein Dauergrünland</i>).
19	243	Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung (z. B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen).
20	244	Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämien) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z.B. <i>Winterraps</i>) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgabenrente stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Code 259) anzugeben.
21	246	Haus- und Nutzgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse (<i>Gemüse und Obst</i>) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
22	247	Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren sowie die Obstbäume und -sträucher in Haus- und Nutzgärten.
23	248	Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen und Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als „Gebäude- und Hofflächen“ unter Code 264 anzugeben.
24	252	In Bayern getrennte Erfassung der Almen.
25	253	Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der Agrar-Reform vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
26	256	Zu der bestockten Rebfläche zählen auch die Flächen, die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden, sowie Rebschulflächen und Unterlagenschnittgärten. Hier bitte nur ausfüllen, wenn Rebland bewirtschaftet wird.
27	262	Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (z.B. als <i>Hoch-, Nieder- oder Plenterwald</i>) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (z.B. <i>Krüppelwald, Waldwiesen</i>). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
28	259	Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 244 (Ackerland) bzw. Code 253 (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland) anzugeben.
29	264	Zu den sonstigen Flächen zählen unter anderem Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten sowie so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hecken, Knicks, Feldgehölze usw.).

			Code	ha	a	
13	Handelsgewächse	Hopfen	234			
		Tabak	235			
		Rüben und Gräser zur Samengewinnung	236			
14		Heil- und Gewürzpflanzen	237			
15	Alle anderen Handelsgewächse		238			
16	Gartenbauerzeugnisse	Gemüse, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen, ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten	im Wechsel mit landw. Kulturen im Freiland	223		
			im Wechsel mit anderen Garten- gewächsen	im Freiland	224	
				unter Glas	225	
17		Blumen und Zierpflanzen einschl. Jungpflanzen	im Freiland	226		
	unter Glas		227			
	Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas		228			
	Acker-, Futterbau	Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (<i>einschl. Kleebrache</i>)		239		
		Luzerne		240		
18		Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland		241		
19		Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge		243		
20	Stillgelegtes / aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache (<i>ohne nachwachsende Rohstoffe</i>)		244			
	Ackerland insgesamt (Summe 201-244, 300, 301)		245			
21	Haus- und Nutzgärten (<i>ohne Ziergärten</i>)		246			
22	Obstanlagen (<i>ohne Erdbeeren</i>)		247			
23	Baumschulen (<i>ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf</i>)		248			
	Dauergrünland	Dauerwiesen		249		
		Mähweiden		250		
		Dauerweiden		251		
24		Almen		252		
		Streuwiesen und Hutungen		255		
25		Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland		253		
26	Rebland / Rebfläche (einschl. Rebbrache zur Wiederbestockung)		256			
	Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (<i>außerhalb des Waldes</i>)		257			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe 245-257)		258			
27	Waldflächen		262			
28	Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen		259			
29	Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen		264			
	Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe 258 - 264)		265			

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bodennutzungshaupterhebung und die Erhebung über die Viehbestände werden bundesweit gemäß § 7 und § 19 AgrStatG Anfang Mai repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten gemeinsam durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitsgetreuer statistischer Informationen über die Nutzung der Gesamtf Flächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, den Anbau auf dem Ackerland sowie die Zusammensetzung der Viehbestände und deren Bestandsentwicklung.

Die Informationen über die Anbauverhältnisse sind Grundlage für die Berechnung und Vorausschätzung von Erntemengen. Aus den Ergebnissen der Viehbestandserhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Die Ergebnisse werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. EG Nr. L 88 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. EG Nr. L 98 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 37 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG *Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe*.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG *wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen* für den Empfänger (das Statistische Landesamt) *porto- und kostenfrei* zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG *keine aufschiebende Wirkung*.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit

Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Erhebungsvordruck eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von den Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer, die der Identifizierung des Betriebes dient, vergeben und vom Statistischen Landesamt in das nach § 97 Abs. 2 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.